

geklagten gehabt haben, denn jeder berief sich darauf, unter Zwang gehandelt zu haben.*

Nach einer Verhandlungsdauer von vier Wochen verkündete das Gericht am 13. Februar 1953 das Urteil. Zwei Todesurteile, Zwangsarbeit und Gefängnis von 5 bis 12 Jahren und ein Freispruch, ferner einige Todesurteile gegen „flüchtige“ Täter, die nach der bisherigen Praxis der Imperialisten ohnehin nicht vollstreckt wurden, sondern nur als Aushängeschild für ihre „Gerechtigkeitsliebe“ dienten, — das war die Sühne für das Verbrechen von Oradour. Aber nicht genug damit: während die verurteilten Deutschen auf Grund der langen Untersuchungshaft mit Bewährungsfrist freigelassen werden konnten, beschloß die französische Nationalversammlung mit 324 gegen 216 Stimmen, die Freiheitsstrafen der elsässischen Angeklagten im Wege der Amnestie aufzuheben.

Eine Sturm der Entrüstung über diese Ungeheuerlichkeit ging durch ganz Frankreich. Die Gemeinde von

Oradour schickte das Ehrenkreuz, das sie von der französischen Regierung erhalten hatte, aus Protest gegen diese Beschlüsse der Nationalversammlung an die Regierung zurück. In ihrer Ortschaft stellten die Einwohner Tafeln mit den 324 Namen derjenigen Abgeordneten auf, die in der Nationalversammlung für die Freilassung der Mörder gestimmt hatten.

Uns Deutschen sowie allen friedliebenden Menschen wird Oradour ein ewiges Mahnmal und eine heilige Verpflichtung sein, alles zu tun, damit sich solche Verbrechen nicht wiederholen können. Wir werden dafür kämpfen, daß die Bonner und Pariser Kriegsverträge nicht verwirklicht werden, damit der deutsche Militarismus nicht wieder sein blutiges Haupt erheben kann, damit Europa niemals ein SS-Europa wird!

WOLFGANG METZ,

wiss. Assistent am Institut für Strafrecht
der Martin-Luther-Universität Halle

Nachrichten

Schulung der Hauptbuchhalter der Rechtsanwaltskollegien

Das Ministerium der Justiz führte im März 1955 in Friedrichroda einen Lehrgang für die Hauptbuchhalter der Rechtsanwaltskollegien durch, dessen Hauptaufgabe es war, die Buchführung in den Rechtsanwaltskollegien unter Berücksichtigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung neu und für alle Kollegien einheitlich zu gestalten. Die Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien war soweit gediehen, daß die bisherige, dem Haushaltschema der staatlichen Verwaltungen entsprechende Buchführung den Erfordernissen nicht mehr gerecht wurde. Deshalb mußte unter Berücksichtigung der Erfahrungen der ältesten Kollegien ein System der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben gefunden werden, das insbesondere für die Zweigstellen übersichtlich gegliedert ist. Dies geschah durch die Schaffung eines „Kassenbuches für die Zweigstellen des Rechtsanwaltskollegiums“.

Das erste Thema des Lehrgangs beschäftigte sich mit den Aufgaben des Hauptbuchhalters in der zentralen Verwaltungsstelle des Rechtsanwaltskollegiums. Diese Aufgaben wurden folgendermaßen zusammengefaßt: Der Hauptbuchhalter hat dafür zu sorgen, daß alle den Finanzsektor der Rechtsanwaltskollegien betreffenden Aufgaben richtig und gewissenhaft durchgeführt und überwacht werden, daß alle ihm in sinnvoller Anwendung der VO über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen vom 17. Februar 1955 (GBl. S. 139) obliegenden Pflichten erfüllt werden.

In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Hauptbuchhalter in den Kollegien eine unterschiedliche Stellung einnehmen und daß einige Vorstände die Arbeit dieses Personenkreises offenbar in Unkenntnis der eigentlichen Aufgaben des Hauptbuchhalters unterschätzen. Die Tätigkeit der Hauptbuchhalter der zentralen Verwaltungsstellen besteht aber nicht nur darin, Zahlenkolonnen aneinanderzureihen, sondern vor allem darin, in bestimmten Zeitabschnitten (monatlich oder vierteljährlich) in den Vorstandssitzungen über die finanzielle Entwicklung in den Zweigstellen, über die Erfüllung der Finanzpläne, über durchgeführte oder durchzuführende Revisionen usw. zu berichten. Eine Unterschätzung dieser Aufgaben durch die Vorstände oder Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien kann sich nur hinderlich auf die Entwicklung der Kollegien auswirken. So darf es z. B. nicht Vorkommen, daß die Mitglieder eines Rechtsanwaltskollegiums, von wenigen Ausnahmen abgesehen, monatlich Vorschüsse fordern und auch erhalten oder daß Leiter der Zweigstellen selbständig die Kassengeschäfte führen. Die Hauptbuchhalter in ihren Funktionen zu stärken, ist daher die nächste entscheidende Aufgabe der Anwaltskollegien.

Die Diskussionsbeiträge zeigten aber auch, daß überall dort, wo sich der Hauptbuchhalter neben dem Sekretär Achtung verschaffen konnte, der technisch-organisatorische Arbeitsablauf auf dem Gebiet der Finanzen

gesichert war. Das wird jedoch dort nicht erreicht werden, wo der Sekretär fehlt und der Hauptbuchhalter auch dessen Funktion ausüben muß, oder wo der Hauptbuchhalter in der zentralen Verwaltungsstelle nebenbei noch die Aufgaben einer oder mehrerer Zweigstellen zu erledigen hat.

In weiteren Themen des Lehrgangs wurde der Einheitskontenrahmen und die Buchführung in der Zweigstelle und in der zentralen Verwaltungsstelle des Rechtsanwaltskollegiums eingehend behandelt. Alle in der Praxis vorkommenden Arbeiten wurden an Hand von Beispielen geübt: die Aufstellung der Eröffnungs- und Schlußbilanz, die Einrichtung der Konten, die Fertigung des Tagesabschlusses und der Monatsabrechnung, die Buchführung, die Einkommens- und Gehaltsberechnung der Mitglieder und Angestellten der Rechtsanwaltskollegien usw.

- Besondere Beachtung wurde der Behandlung des Themas „Der Finanzplan der Rechtsanwaltskollegien“ geschenkt. Die Aufstellung eines Finanzplans trägt maßgeblich dazu bei, die Durchführung der vorgesehenen Aufgaben finanziell zu sichern und zu kontrollieren, ob das Kollegium rentabel arbeitet oder nicht. Der Finanzplan muß das Spiegelbild der Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien sein. Er muß deshalb alle im laufenden Jahr zu erfüllenden Aufgaben zum Inhalt haben, soweit sie irgendwelche finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere sind die Beschlüsse des Vorstands und die Maßnahmen zu ihrer Durchführung, soweit sie finanztechnisch von Bedeutung sind, in den Finanzplan aufzunehmen. So ist z. B. festzulegen, welche personellen Veränderungen geplant sind, welche finanziellen Ausgaben für die Anschaffung von Schreibmaschinen, von Büromaterial, von Fahrzeugen und dergleichen vorgesehen sind usw.

Das Abschlußthema des Lehrgangs bildete die „Finanzrevision der Rechtsanwaltskollegien“. Wenn es gelingt, die Feststellungen der Finanzrevision mit einer regelmäßigen gründlichen Auswertung durch den Sekretär in kaderpolitisch-verwaltungsmäßiger und durch den Hauptbuchhalter in organisatorisch-finanztechnischer Hinsicht zu verbinden, dann wird die künftige Arbeit des Vorstands richtunggebend beeinflußt werden können.

Der Lehrgang hat gezeigt, wie wichtig es war, gerade in diesem Stadium der Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien eine gründliche Aussprache und Schulung mit den Hauptbuchhaltern der zentralen Verwaltungsstellen durchzuführen. Trotz der unterschiedlichen Zusammensetzung der Teilnehmer, sowohl in fachlicher als auch in altersmäßiger Hinsicht, wurde nicht nur eine Erhöhung des Fachwissens erzielt, sondern die angestrebte Vereinheitlichung erreicht — ein Erfolg, der nicht zuletzt auf dem anerkennenswerten Fleiß und dem großen Lerneifer aller Teilnehmer beruhte.

EGON SCHRÖDER,

Oberreferent im Ministerium der Justiz